

berenden, geschieht die Ermittl. der Todesursache durch das Lab. des Viehstoll., dem zu diesem Behuf der uneröffnete Kadaver eingesendet ist, § 358 Abs. 1 ZB. Der Wert von noch nicht 5 Mon. alten Schm., die in Folge einer poliz. angeordneten Impfung eingehen, wird durch einen ordentlich. Schätzer bestimmt. Art. 13 Abs. 2 ZB.

Kronhardt.

Krankheit. Der K. ist eine dem Pferdegesundheit eigentümliche, ansteckende, durch den Rotzillus (*B. mallei*) hervorger., i. d. R. chronisch, seltener akut verl. Kr., die außer beim Pferd auch beim Esel, Maultier und Maulwurf vorkommt. Je nach der Lokalisation der typischen Veränderungen unterscheidet man Nasen-, Lungen- und Hautrotz (Kurm) und dementspr. sowie je nach dem Verlauf der Kr. sind auch die Krankheitsmerkmale an den leb. T. verschieden. Die charakteristischen Erscheinungen des K. sind im wesentl. Krüden und Knoten, die später gerissen und sich in Geschwüre mit wulstigen, ausgeprägten Rändern umwandeln. Durch Vereiterung der Abszesse, entstehen strahlige, eiblumenergige Narben. Die Hebertragung des K. geschieht hauptsächlich durch die krankhaften Absonderungen, und zwar erfolgt die Hebertragung entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch sog. Zwischenträger (Stallgeräth, Geschirre usw.). Außer auf Menschen kann der K. auch auf Stiegen und Raubtiere (in Romagrien durch Verfütern tob. Fleisches) sowie auf Hunde, Schafe und Hiegen übertragen werden. Auch der Mensch kann an K. erkranken. Ganz unempfindlich für die Kr. ist dagegen das Rind. Der K. ist ansteckend. Die veterinärpolizeilichen Vorregeln betreffen im wesentlichen in pol. Lösung der todt. und u. U. auch der verdächt. Pferde, in längerer, bis zu 9 Mon. dauernder pol. Beobachtung der Einziehung verdächt. T., sowie in Desinfektionsmaßnahmen, § 139—163 Abs. 11, 7, 12, Abs. 213. Der i. d. R. chronische Verlauf der K., wobei die T. monate, selbst jahrelang mit K. behaftet sein können, ohne auffällige Krankheitserscheinungen zu zeigen, hat der Befämpfung der Seuche von jeher große Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Eine wichtige Rolle in der Abwehrkampfung spielen deshalb die in neuerer Zeit entdeckten Verf. zur frühzeitigen Erkennung der Kr., die in die Beobachtung aufgenommen wurden. Diese spez. Erkennungsverfahren bestehen teils in der Impfung der verdächt. T. mit Kallein, einem aus Rohhoziillenulturen hergestellten Stoff, der den T. entweder unter die Haut oder in den Nabel eines Auges verabreicht wird und bei Vorliegen der Kr. eine bestimmte Reaktion auslöst, teils in der auf komplizierten serologischen Methoden beruhenden Blutuntersuchung (Agglutination und Komplementbindung), f. auch Impfung bei Viehseuchen.

Kronhardt.

Kaufschieber f. ansteckende Krankheiten II, 2.
Kaufschieber sind Personen, die den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Kaufschutts gewerbmäßig betreiben. Ihr Betrieb unterliegt dem Vorbeh. über das Pfandrechtsgewerbe, f. Pfandrecht.
Kronhardt.

Kadaver der Berufsgenossenschaften f. Unfallversicherung A. III, 3, 8, B. III.

Kassensicherung f. Stipendien, Landwirtschaftl. Ruhegehälter der Beamten u. Lehrer f. 3.

Kassen der Rente f. Unfallversicherung A. II, 3, 5.

Kassenversicherung liegt vor, wenn die Erzeugung von Rärm unter den abzumahnenden Verhältnissen geeignet ist, die Ruhe eines größeren Personenkreises, des Publikums, zu stören. Nach § 380 Z. 11 EStG. wird mit Gehältern bis zu 150 M. oder mit Pausen befristet, vor ungebührlicher Weise ruhestörenden Rärm erzeugt. Der mit einem Gewerbebetrieb verbundene Rärm ist in der Regel kein ungebührlicher, f. a. Anlagen, geräuschvolle.

Wagner.

Kass f. ansteckende Krankheiten II, 2. u. III, 1.
Kasshütten f. pruzh. tech. Anleitung II 5b, abgedr. bei Schuler, Chem. 1279) sind geschmiedungsplichtige Anlagen i. S. des § 15 ChemG., f. im übrigen Glashütten I.

Kassisch-polnische Wanderarbeiter f. Wanderarbeiter, ausländische.

Statistik. Eine fortlaufende Berichterstattung über den G., b. d. den Stand der Feldfrüchte während der Vegetation, ist für das d. R. durch Verordn. 7, 7, 92 eingeführt und letztmals durch Verordn. 1, 6, 11, ZBL f. d. R. 180, Nr. 22, MinZ. u. Fin. 11, 5, 11, Nbl. 74, neu geordnet worden. Demnach ist in den Monaten April bis Dezember über den G. der Früchte (Winter- u. Sommer-Weizen, B., u. G., Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Hopfen, Alee, Buzerne, Weizen, Kapsel, Birnen, Weinberge, sowie lt. Verordn. 18, 2, 14, ZBL f. d. R. 174, Indurräten aus Indurrabrikation) je zu Anfang des Monats für die zum Jmed der G. und Entwertung unter Berücksichtigung der geognostischen Verschiedenheiten des Landes gebildeten 139 Erhebungsgirte, durchschnittlich 2 innerhalb 1 Qrt. durch die ehrenamtlich tätigen Berichterhalter (für jeden Erheb. 1, außerdem Stellvertreter und Unterberichterhalter, insgesamt 400 Berichterh.) mittelst Notizen (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering) an das Stat. Amt zu berichten, das die weiteren Berechnungen für die Kreise und das ganze Land vornimmt und das Ergebnis bis zum 6. J. Mon. an das Reich. Stat. A. in Berlin mittelt. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt für R. durch die Mitteil. des Stat. A., f. d. R. durch den Pr. Staatsanzeiger und d. Reichsanzeiger.

Trübinger.

Statut, Bezug von, f. Genossenschaften.

Statutenhaft f. landm. Anstalt in Hohenheim B. 8.

Statutenhaft f. landm. Anstalt in Hohenheim B. 8.

Statutenhaft f. landm. Anstalt in Hohenheim B. 8.

Statutenhaft f. landm. Anstalt in Hohenheim B. 8.

Statutenhaft f. landm. Anstalt in Hohenheim B. 8.

Statutenhaft f. landm. Anstalt in Hohenheim B. 8.